

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 - GARSTEDT -

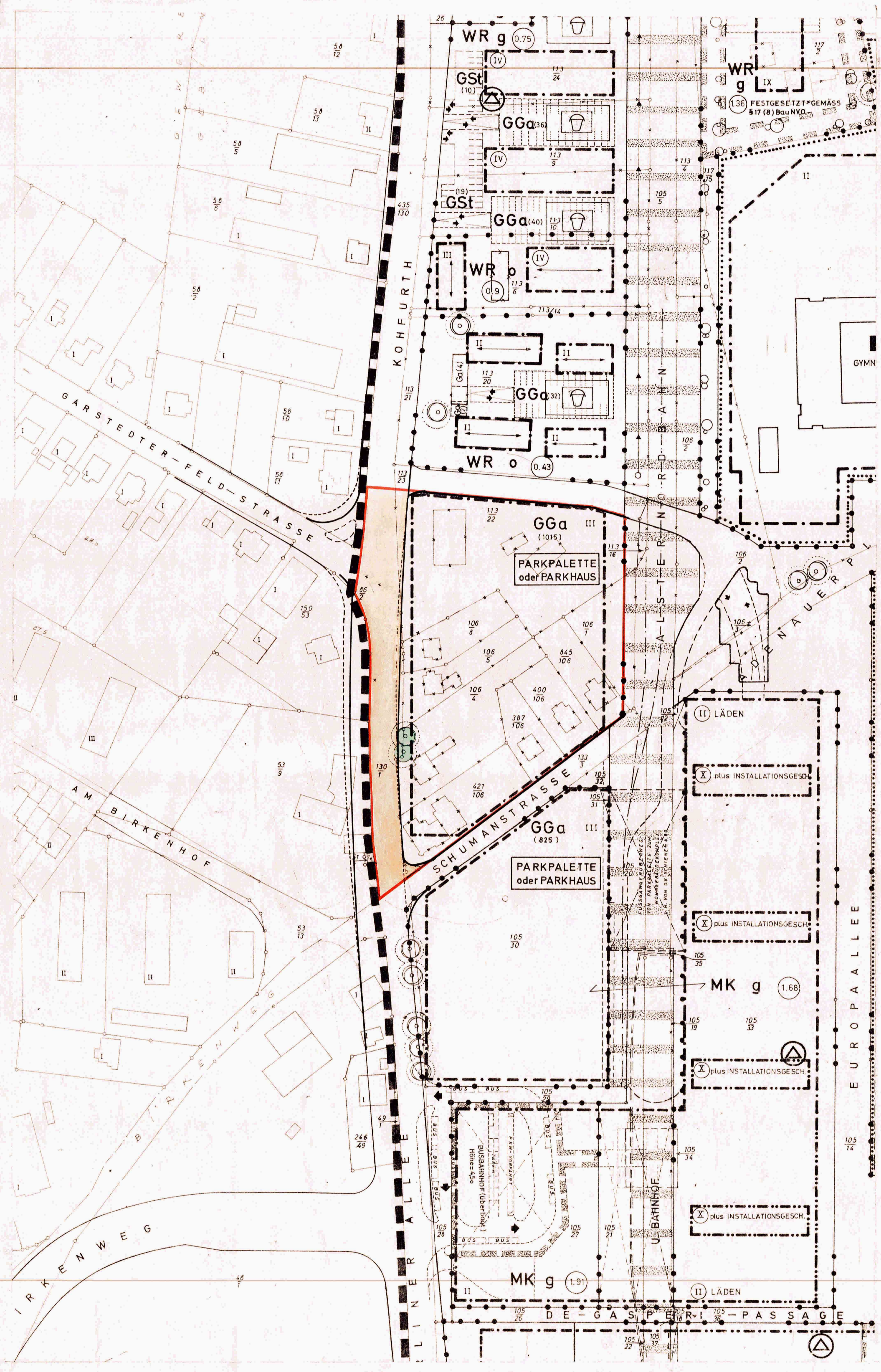
3. ÄNDERUNG

GEBIET : OCHSENZOLLER STRASSE / BERLINER ALLEE / KOHFURTH
MARMOMMER STRASSE / AURIKELSTIEG / LANGER KAMP / LÜTJEN-MOOR

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMÄSS § 127 DER GEMEINDEORDNUNG BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 3. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, ERLASSEN:



PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
— ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 (BGBl. I S. 341) —		
I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG § 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 3 BauNVO § 4 BauNVO § 7 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE oder ZWINGEND - GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 16 und 17 BauNVO § 16 und 17 BauNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BauNVO § 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHTUNG (FLÄCHDACH - KEINE EINTRAGUNG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE St (GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GSt) GARAGEN Gg (GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa) UND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	TIEFGARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	VERWALTUNGSGEBAUDE SCHULE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERTAGESSTÄTTE / KINDERGARTEN FERNHEIZWERK	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
	VERKEHRSPFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE DURCH FESTSETZUNG DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN - UND -LEITUNGEN HOCHSPANNUNGSLEITUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE / GRÜNZUG	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	FLÄCHEN FÜR PRIVATE GEMEINSCHAFTSANLAGEN SPIELPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG	
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKNUMMERN HÖHENLINIEN BÖSCHUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGE DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE DER UMFORMSTATIONEN	
	WASSERFLÄCHE	
	STRASSENDURCHFART bzw. DURCHGANG UNTER EINEM GEPLANTEN GEBÄUDE MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GILT FÜR BEIDE BAUGEBIETE	

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 2. 5. 1970
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 3. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23. MRZ. 1970 BIS 23. APR. 1970 NACH VORHERIGER AM 13. MRZ. 1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
- DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 GEBILLIGT.
- DIESER BEBAUUNGSPLAN 3. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 20. NOV. 1970 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINHUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 20. NOV. 1970 BIS 20. DEZ. 1970 ÖFFENTLICH AUS.
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 13 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 119 BBauG MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 27. JULI 1970

NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970

STADT NORDERSTEDT

NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970

STADT NORDERSTEDT

NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970

STADT NORDERSTEDT

NORDERSTEDT, DEN 20. Dez. 1970

STADT NORDERSTEDT

NORDERSTEDT, DEN 20. Nov. 1970

STADT NORDERSTEDT

Erteilt: Az IV 81d-813/04-60.63 (13)